

# Geschäftsbedingungen

1. Sämtliche Angebote unseres Hauses sind freibleibend und basieren auf Informationen, die der Eigentümer erteilt hat: eine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit kann deshalb nicht übernommen werden. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer für den Zustand der Objekte keine Gewähr übernehmen und für die Bonität der Vertragspartner nicht haften. Zwischenverkauf bzw. Zwischenvermietung bleibt dem Eigentümer vorbehalten.
2. Mit dem Abschluss des durch unseren Nachweis oder unsere Vermittlung zustande gekommenen Kauf-, Miet- oder sonstigen Vertrages ist die Nachweis- oder Vermittlungsgebühr fällig.
3. Alle unsere Angebote und hiermit im Zusammenhang stehende Mitteilungen sind nur für den Empfänger selbst bestimmt und dürfen ohne schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatzleistungen nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechtes, mindestens aber in Höhe der üblichen Nachweis- bzw. Vermittlungsgebühr. Ist dem Adressaten eine nachgewiesene Vertragsabschlussgelegenheit bekannt, so hat er dies unter Offenlegung der Informationsstelle dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
4. Wird ein von uns angebotenes Objekt später durch Dritte erneut angeboten, so erlischt dadurch der Provisionsanspruch des Erstanbieters nicht. Um eine doppelte Provisionszahlung zu vermeiden, soll dem nachfolgenden Anbieter die Vorkenntnis schriftlich mitgeteilt werden und ausdrücklich auf dessen Maklerdienste verzichtet werden.
5. Die Provisionspflicht entfällt nicht, wenn der Vertrag ohne uns direkt oder durch Dritte zum Abschluss gekommen ist, wenn die Übertragung des Verfügungsrechtes an ein Grundstück/ Objekt in anderer Rechtsform als durch Vertrag geschieht oder wenn dritte Personen ein gesetzliches oder vertragliches Vorkaufsrecht ausüben.
6. Der Provisionsanspruch des Auftragnehmers bleibt auch dann bestehen, wenn der abgeschlossene Vertrag später rückgängig gemacht wird, infolge Anfechtung hinfällig ist oder sich aus einem sonstigen Grund als rechtsungültig erweist, den der Auftraggeber zu vertreten hat.
7. Direkte oder durch andere Makler benannte Interessenten sind an uns zu verweisen, sofern uns Alleinauftrag erteilt worden ist. Im Falle eines Vertragsabschlusses haftet uns der Auftraggeber für die volle Provision.
8. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von einem Vertragsabschluss unverzüglich unterrichten, er ist verpflichtet, ihm eine Vertragsabschrift zu übergeben.
9. Wird statt des Ankaufes eine Vermietung oder Verpachtung vereinbart, so ist bei Vertragsabschluss die hierfür ortsübliche Maklerprovision zu zahlen, wenn mit dem abgeschlossenen Vertrag die wirtschaftliche Identität des ursprünglich geplanten Vertrages gewahrt bleibt und der vom Auftraggeber erstrebte Zweck mit gleichem Erfolg erreicht wird.
10. Der Makler kann sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer tätig werden und von beiden eine Provision verlangen.
11. Der Auftragnehmer nimmt keine Vermögenswerte entgegen, die der Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen zwischen Veräußerer und Empfänger dienen.
12. Mündliche Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich getroffen werden; dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformabrede. Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch dann gültig, falls sich einzelne Vorschriften als unwirksam erweisen; eine etwa unwirksame Vorschrift ist dann so umzudeuten, dass sie durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem vom Vertrag gewollten Sinn und Zweck entspricht.